jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/13 4Ob51/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

UWG §2 A4
UWG §2 C2a
UWG §9 C3a
ZPO §364
ZPO §503 Z4 E4c4
ZPO §503 Z4 E4c7
ZPO §503 Z4 E4c23

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob konkrete Erfahrungen mit einer bestimmten Art von Werbeaktionen vorliegen. Die Gerichte können auf Grund ihrer Lebenserfahrung, insbesondere auf Grund ihrer Kenntnis vom üblichen Verhalten der Menschen, sehr wohl in aller Regel die Frage beantworten, wie eine Werbung auf das angesprochene Publikum wirkt, zumal wenn sie - wie hier - selbst diesen Verkehrskreisen, nämlich den Zeitungslesern, angehören. Anderes gilt dann, wenn dem Gericht die bestehende Verkehrsauffassung der angesprochenen Verkehrskreise - zB eines bestimmten Fachpublikums - nicht bekannt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1985 4 Ob 51/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054911

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at